

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 24

Ausgegeben Danzig, den 3. Mai

1922

46 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, daß hiermit verkündet wird.

Gesetz

betr. die weitere Abänderung des Art. 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921.

§ 1.

In Abänderung des Artikels 215 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 wird die Ausfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bis zum 30. Juni 1922 verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Mai 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Jewelowski.